



Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Grundwasserentnahme der Landwirtschafts GbR Wulkow, Parkstraße 1a, OT Wulkow, 16835 Neuruppin zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen

Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die **Landwirtschafts GbR Wulkow, Parkstraße 1a, OT Wulkow, 16835 Neuruppin** über die Förderung von 240.000 m³/a Grundwasser aus insgesamt zwei Brunnen in der Gemarkung Wulkow, Flur 1, Flurstücke 64 und 171 zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen auf einer Anbaufläche von ca. 198 ha, wurde auf der Grundlage der §§ 5 und 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2, sowie Anlage 3 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgte Grundlage der seitens des Vorhabenträgers zum Wasserrechtsantrag eingereichten Unterlagen, sowie auf Basis der amtseigenen Informationen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens gemäß Anlage 3 UVPG wird davon ausgegangen, dass die zeitbegrenzte Nutzung der Ressource Wasser jeweils in den Monaten April – Oktober aus einem bedeckten Grundwasserleiter, zu keinen Beeinträchtigungen führen wird. Nach vorliegenden Untersuchungen ist ein ausreichendes Wasserdargebot vorhanden. Mit Ausnahme der vernachlässigbar kleinen Flächen für die Brunnen und ihre Infrastruktur, werden keine weiteren Ressourcen genutzt. und – infolge fehlender hydraulischer Anbindung zum oberflächennahen Grundwasser – voraussichtlich auch nicht beeinflusst. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen, werden keine Abfälle erzeugt und keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen verursacht. Das Störfallrisiko sowie mögliche Folgen aus dem Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, werden als gering eingeschätzt.

Betreffend des Vorhabenstandortes, welcher sich in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiet befindet konnten keine Konflikte zwischen bestehenden Nutzungen identifiziert werden. Im Rahmen der Nutzung erfolgt eine zeitlich befristete, reversible, lokale Absenkung des Grundwasserspiegels im entsprechenden Grundwasserleiter. Mögliche Beeinträchtigungen von Qualität und Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen sind -nach derzeitigem Kenntnisstand- nicht zu besorgen.

Gebiete, welche hinsichtlich der Belastbarkeit der in Anlage 3 UVPG vermerkten Schutzgüter zu berücksichtigen wären, befinden sich im insgesamt betrachteten Untersuchungsgebiet, nicht aber im hydraulischen Wirkungsbereich der Wasserentnahme. Insbesondere durch die fehlende hydraulische Verbindung zwischen oberflächennahem Grundwasser und dem genutzten, tieferen Grundwasserleiter wird derzeit davon ausgegangen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird.

Ralf Reinhardt
Landrat